

# RS OGH 2008/4/10 6Ob33/08h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.04.2008

## Norm

GmbHG §22 Abs3

### Rechtssatz

Nach § 22 Abs 3 GmbHG besteht allgemein eine Pflicht des Geschäftsführers einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Aufstellung und Übersendung eines Gewinnverteilungsvorschlags. Der Gewinnverteilungsvorschlag hängt sachlich nicht unmittelbar mit dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Einsichtsrechts zusammen. Vielmehr hat der Geschäftsführer im Hinblick auf geplante Geschäftsführungsmaßnahmen über die Finanzierungserfordernisse Bescheid zu wissen und sachgerechte Entscheidungen zu empfehlen.

### Entscheidungstexte

- 6 Ob 33/08h  
Entscheidungstext OGH 10.04.2008 6 Ob 33/08h

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123570

### Zuletzt aktualisiert am

15.07.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)